



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: 21.150/0-VIII/D/13/00

Wien, 27. März 2000

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dentistengesetz
geändert wird;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt 25 Exemplare des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes sowie einen Verteiler der zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist am **28. April 2000** endet.

Beilagen

Für die Bundesministerin
NICHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kilbassip', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ: 21.150/0-VIII/D/13/00

Wien, 27. März 2000

Bundeskanzleramt - Präsidium * Bundeskanzleramt - Staatssekretär Franz Morak * Bundeskanzleramt -Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt - Datenschutzrat * Bundeskanzleramt - Gleichbehandlungskommission * Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur * Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz * Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesministerium für Verteidigung * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Staatssekretärin Mares Rossmann * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der Salzburger Landesregierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung * Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Wiener Landesregierung * Amt der Vorarlberger Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Burgenländische Krankenanstalten GmbH * Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Landesanstaltendirektion * Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. für Gesundheit und Landesanstalten * Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH * Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH * Vorarlberger Krankenhaus-Betriebs-GesmbH * Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs * Dr. Christian Kuhn * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Statistik Österreich * Österreichisches Normungsinstitut * Österreichische Bischofskonferenz * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. * Katholischer Familienverband Österreichs * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Dentistenkammer * Österreichische Apothekerkammer * Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft * Bundesarbeitskammer * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundes-Ingenieurkammer * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs * Verband der Diplomierten PhysiotherapeutInnen * Verband der Dipl. Med.-Techn. AnalytikerInnen Österreichs * FÖRDERVEREIN Dipl. Radiol. Techn. Assistenten RTA * Verband der Dipl. DiätassistentInnen Österreichs * Verband der Dipl. ErgotherapeutInnen Österreichs * Verband der Dipl. LogopädInnen Österreichs * Verband der Dipl. OrthopistInnen * Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs * Österreichischer Krankenpflegeverband * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Gewerkschaftsbund Oberösterreich - Johann Hable * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe * ARGE der PflegedirektorInnen * Arbeitsgemeinschaft der Alten- und Pflegeheime Oberösterreichs * ARGE Pflegedienstleitung AUVA-RZ Weißer Hof * Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreichs * Österreichisches Rotes

Abteilung VIII/D/13, Auskunft: Mag. Alexandra Lust, DW 4166
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 711 72, Fax: 4165, DVR.: 0017001

Kreuz * Österreichischer Rettungsdienst * Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs * Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich * Malteser Hospitaldienst Austria * Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Österreichischer Krankenanstalten * Österreichischer Verband der Heilmasseure * Österreichischer Heilbäder- und Kurortverband * Österreichischer Berufsverband der Musiktherapeuten * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * LandessozialreferentInnen * LandesgesundheitsreferentInnen * LandessanitätsdirektorInnen * Oberster Sanitätsrat * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschülerschaft, Zentralausschuß * Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre" * Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals * Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt * Stadt Wien, Magistratsabteilung 47, Frau Mag. Karin Gruber *

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dentistengesetz
geändert wird;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dentistengesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht, hiezu bis längstens

28. April 2000

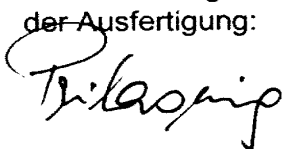
eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung zuzuleiten und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abt. VIII/D/13, davon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

Für die Bundesministerin
MIGHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dentistengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die staatliche Dentistenprüfung oder die Abschlussprüfung über den Lehrgang des Lehrinstitutes für Dentisten mit Erfolg abgelegt haben und im Anschluss daran durch ein Jahr als Dentistenassistent tätig gewesen sind und“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist ist von der Österreichischen Dentistenkammer zu erteilen.“

3. § 7 Abs. 2 entfällt.

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Genehmigung hat auch den Niederlassungsort zu bezeichnen; in Städten mit Bezirkseinteilung gilt der Verwaltungsbezirk als Niederlassungsort. Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von einer Genehmigung zur Niederlassung zu verständigen. Nach Rechtskraft der Genehmigung hat die Österreichische Dentistenkammer dem Dentisten einen Ausweis über die Genehmigung zur Niederlassung auszustellen.“

5. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Dentistenkammer steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Verwaltungsgebiet die beabsichtigte Betriebsstätte liegt.“

6. § 10a lautet:

„§ 10a. Der Dentist kann jederzeit die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Österreichischen Dentistenkammer schriftlich anzuzeigen; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige bei der Österreichischen Dentistenkammer wirksam. Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von der Zurücklegung zu verständigen.“

7. § 11 samt Überschrift lautet:

„Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung

§ 11. (1) Die Österreichische Dentistenkammer hat die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist mit Bescheid zurückzunehmen und den über die Niederlassungsgenehmigung ausgestellten Ausweis einzuziehen, wenn der Dentist

1. den Voraussetzungen, unter denen die Niederlassungsgenehmigung erteilt wurde, nicht mehr entspricht,
2. nicht mehr über eine den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Z 2 entsprechende Betriebsstätte verfügt oder
3. mit dem Betrieb der Dentistenpraxis nicht binnen längstens sechs Monaten nach rechtskräftiger Erteilung der Niederlassungsgenehmigung begonnen oder ebenso lange Zeit ausgesetzt hat.

(2) Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von einer Zurücknahme gemäß Abs. 1 zu verständigen.

(3) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht eine Berufung an den Landeshauptmann offen.“

8. § 16 samt Überschrift entfällt.

9. Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Überprüfung der Betriebsstätten“

10. § 35 Abs. 1 Z 3 und § 35a Abs. 1 Z 3 lautet jeweils:

„3. einer oder mehreren in § 6 Abs. 3 bis 6 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt,“

11. Der bisherige § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mit 1. September 2000 treten

1. § 4 Abs. 1 Z 4, § 7 Abs. 1, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6, § 10a, § 11 samt Überschrift, die Überschrift zu § 17 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 sowie
2. der Entfall der § 7 Abs. 2 und § 16 samt Überschrift

in Kraft.“

12. § 38a lautet:

„§ 38a. (1) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) § 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

VORBLATT

| | |
|-------------------------------|--|
| Problem: | <ol style="list-style-type: none">1. Von der geltenden Regelung betreffend die Berufsberechtigung sind nur österreichischen Staatsbürgern ausgestellte Qualifikationsnachweise erfasst.2. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Zusammenhang mit Niederlassungsgenehmigungen ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll. |
| Ziel: | <ol style="list-style-type: none">1. Klarstellung, dass auch nichtösterreichischen EWR-Staatsangehörigen ausgestellte Qualifikationsnachweise zur Berufsausübung berechtigen.2. Zuständigkeit der Österreichischen Dentistenkammer im Zusammenhang mit Niederlassungsgenehmigungen. |
| Alternative: | Keine. |
| EU-Konformität: | Gegeben. |
| Kosten: | Geringfügige Kosteneinsparungen der Länder durch den Wegfall von Vollziehungsaufgaben. |
| Beschäftigungseffekte: | Keine. |

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 4):

Im Rahmen der letzten Novelle des Dentistengesetzes, BGBl. I Nr. 45/1999, wurde § 4 im Hinblick auf eine den modernen Erfordernissen entsprechende Regelung über die „Berufsberechtigung“ umfassend neugestaltet.

Im Hinblick auf eine EWR-konforme Regelung sind seit Inkrafttreten dieser Novelle auch EWR-Staatsangehörige bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausübung des Dentistenberufes berechtigt. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 ist unter anderem die erfolgreiche Absolvierung der staatlichen Dentistenprüfung und eine mindestens einjährige Tätigkeit als Dentistenassistent Erfordernis der Berufsberechtigung.

Für nichtösterreichische EWR-Staatsangehörige ist § 4 Abs. 1 Z 4 insofern von Relevanz, als insbesondere SüdtirolerInnen sowie deutsche Staatsangehörige in Österreich die Ausbildung zum Dentisten absolviert haben. Da aber das Prüfungszeugnis über die „staatliche Dentistenprüfung“ seitens des Lehrinstitutes für Dentisten nur an ÖsterreicherInnen ausgestellt wurde, während alle nichtösterreichischen Staatsangehörigen, die die Ausbildung absolviert haben, ein Zeugnis über die entsprechende „Abschlussprüfung“ erhielten, fallen letztere nach geltender Rechtslage nicht unter den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Z 4.

Diese nicht beabsichtigte Schlechterstellung von nichtösterreichischen EWR-Staatsangehörigen, welche über die gleiche fachliche Qualifikation verfügen, wird in der vorliegenden Novelle beseitigt, indem auch die erfolgreich absolvierte „Abschlussprüfung über den Lehrgang des Lehrinstitutes für Dentisten“ expressis verbis als Qualifikationsnachweis aufgenommen wird.

Zu Z 2 bis 7 (§§ 7, 10a und 11):

Nach geltender Rechtslage ist für die Erteilung und Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung als Dentist der Landeshauptmann zuständig. Im Rahmen dieser Verfahren ist jeweils ein Gutachten der Österreichischen Dentistenkammer einzuholen. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist die unmittelbare Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Österreichische Dentistenkammer angezeigt.

Durch die vorliegende Novelle wird die Zuständigkeit der Österreichischen Dentistenkammer zur Erteilung (§ 7) und zur Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung (§ 11) begründet. Die bisher in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 normierte Einholung eines Kammergutachtens entfällt dem entsprechend.

Zur Wahrung des Rechtsschutzes wird allerdings in den neugefassten § 7 Abs. 6 sowie § 11 Abs. 3 - entsprechend den ärztrechtlichen Verfahren (vgl. §§ 28 und 59 ÄrzteG 1998) - eine Berufungsmöglichkeit gegen die Kammerentscheidung an den Landeshauptmann eingeführt.

Auch die Anzeige der Zurücklegung der Berechtigung gemäß § 10a soll in Hinkunft nicht mehr an den Landeshauptmann, sondern an die Österreichische Dentistenkammer erfolgen.

Über eine Genehmigung gemäß § 7, eine Zurücklegung gemäß § 10a und eine Zurücknahme gemäß § 11 hat die Österreichische Dentistenkammer den Landeshauptmann im Hinblick auf seinen Aufgaben im Rahmen der sanitätsbehördlichen Aufsicht, insbesondere der Überprüfung der Betriebsstätten gemäß § 17, zu verständigen.

Darüber hinaus wird § 11 in der vorliegenden Novelle aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit umgestaltet und zusammengefasst sowie die Überschrift an den noch geltenden Inhalt der Bestimmung angepasst.

Zu Z 8, 10 und 12 (§§ 16, 35, 35a und 38a):

Die in § 16 normierte Meldepflicht hinsichtlich der beim Dentisten bzw. Zahnarzt angestellten Personen an die Bezirksverwaltungsbehörde erscheint aus folgenden Gründen nicht mehr erforderlich:

Die bisherigen Regelungen betreffend Verwendung von Dentistenassistenten, Dentistenpraktikanten und zahn-technischen Laboranten wurden auf Grund der nicht mehr stattfindenden Dentistenausbildung im Rahmen der letzten Novelle BGBl. I Nr. 45/1999 aufgehoben und durch eine den ärztrechtlichen Regelungen entsprechende Bestimmung betreffend Hilfspersonen ersetzt (§§ 8 und 9 DentG).

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass weder im Ärzterecht noch im Berufsrecht eines anderen Gesundheitsberufes eine dem § 16 DentG entsprechende Meldepflicht normiert ist.

Die Regelung ist daher mangels berufsrechtlicher Erforderlichkeit und aus verwaltungsökonomischen Gründen ersatzlos zu streichen.

Der entsprechende Verwaltungsstraftatbestand in § 35 Abs. 1 Z 3 und § 35a Abs. 1 Z 3 ist daher ebenfalls zu streichen sowie die Außerkraft- bzw. Inkrafttretensbestimmung des § 38a entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 9 (§ 17):

Das Einfügen einer Überschrift zu § 17 ist aus legistischer Sicht angezeigt, insbesondere auch im Hinblick auf den durch die letzte sowie die vorliegenden Novelle zum Dentistengesetz erfolgten Entfall mehrerer Bestimmungen (§§ 13 bis 15 und § 16).

Zu Z 11 (§ 38):

Die mit der Neufassung der §§ 7, 10a und 11 normierte Änderung der Zuständigkeit soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit mit einem ausdrücklich festgelegten Inkrafttretensdatum versehen sein, welches der 1. September 2000 ist.

Textgegenüberstellung

GELTENDE FASSUNG

Berufsberechtigung

- § 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufes sind Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige) berechtigt, die
1. eigenberechtigt sind,
 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen ,
 4. die staatliche Dentistenprüfung mit Erfolg abgelegt haben und im Anschluß daran durch ein Jahr als Dentistenassistent tätig gewesen sind und
 5. über eine Genehmigung zur selbständigen Niederlassung als Dentist gemäß § 7 verfügen.

Genehmigung zur Niederlassung

§ 7. (1) Die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist wird vom Landeshauptmann, in dessen Verwaltungsgebiet die beabsichtigte Betriebsstätte liegt, erteilt.

(2) Der Landeshauptmann hat vor Entscheidung über das Ansuchen um eine solche Genehmigung unter Bestimmung einer zweiwöchigen Frist ein Gutachten der Österreichischen Dentistenkammer über die fachliche Verlässlichkeit des Bewerbers einzuholen.

....
(4) Die Genehmigung hat auch den Niederlassungsort zu bezeichnen. In Städten mit Bezirkseinteilung gilt der Verwaltungsbezirk als Niederlassungsort. Nach Rechtskraft der Genehmigung stellt der Landeshauptmann dem Dentisten einen Ausweis über die Genehmigung zur Niederlassung aus.

...

(6) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

Zurücklegung der Berechtigung

§ 10a. Der Dentist kann jederzeit die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige beim Landeshauptmann wirksam. Der Landeshauptmann hat von der Zurücklegung die Österreichische Dentistenkammer zu verständigen.

NEUE FASSUNG

Berufsberechtigung

- § 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufes sind Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige) berechtigt, die
1. eigenberechtigt sind,
 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen ,
 4. die staatliche Dentistenprüfung oder die Abschlussprüfung über den Lehrgang des Lehrinstitutes für Dentisten mit Erfolg abgelegt haben und im Anschluß daran durch ein Jahr als Dentistenassistent tätig gewesen sind und
 5. über eine Genehmigung zur selbständigen Niederlassung als Dentist gemäß § 7 verfügen.

Genehmigung zur Niederlassung

§ 7. (1) Die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist ist von der Österreichischen Dentistenkammer zu erteilen.

§ 7 Abs. 2 entfällt.

....
(4) Die Genehmigung hat auch den Niederlassungsort zu bezeichnen; in Städten mit Bezirkseinteilung gilt der Verwaltungsbezirk als Niederlassungsort. Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von einer Genehmigung zur Niederlassung zu verständigen. Nach Rechtskraft der Genehmigung hat die Österreichische Dentistenkammer dem Dentisten einen Ausweis über die Genehmigung zur Niederlassung auszustellen.

...

(6) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Dentistenkammer steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Verwaltungsgebiet die beabsichtigte Betriebsstätte liegt.

Zurücklegung der Berechtigung

§ 10a. Der Dentist kann jederzeit die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Österreichischen Dentistenkammer schriftlich anzuzeigen; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige bei der Österreichischen Dentistenkammer wirksam. Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von der Zurücklegung zu verständigen.

- 7 -

Zurücknahme der Berechtigung

§ 11. (1) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist mit Bescheid zurückzunehmen und den über die Anerkennung als Dentist ausgestellten Ausweis einzuziehen, wenn der Dentist den Voraussetzungen, unter denen die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, nicht mehr entspricht.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist mit Bescheid zurückzunehmen, wenn der Dentist nicht mehr über eine den Anforderungen des § 7 Abs. 3 entsprechende Betriebsstätte verfügt. Desgleichen hat der Landeshauptmann mit der Zurücknahme der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung vorzugehen, wenn mit dem Betrieb der Dentistenpraxis nicht binnen längstens sechs Monaten nach rechtskräftiger Erteilung der Niederlassungsgenehmigung begonnen oder der Betrieb ebenso lange Zeit ausgesetzt wird.

(3) Vor Verfügungen im Sinne des Abs. 1 oder 2 ist ein Gutachten der Österreichischen Dentistenkammer einzuholen.

(4) Gegen Verfügungen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

Meldepflicht

§ 16. Zahnärzte und Dentisten mit Niederlassungsgenehmigung sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die bei ihnen zur Leistung dentistischer Arbeiten angestellten Personen sowie alle sich später ergebenden Veränderungen binnen drei Tagen nach Ein- und Austritt solcher Personen der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden..

§ 17. (1) Die Betriebsstätten der selbständigen Dentisten sind in der Regel einmal im Jahre einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Überprüfung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Die Österreichische Dentistenkammer ist berechtigt, zu jeder Überprüfung einen Vertreter zu entsenden, der dem Berufsstand der Dentisten angehört.

Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung

§ 11. (1) Die Österreichische Dentistenkammer hat die Genehmigung zur Niederlassung als Dentist mit Bescheid zurückzunehmen und den über die Niederlassungsgenehmigung ausgestellten Ausweis einzuziehen, wenn der Dentist

1. den Voraussetzungen, unter denen die Niederlassungsgenehmigung erteilt wurde, nicht mehr entspricht,
2. nicht mehr über eine den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Z 2 entsprechende Betriebsstätte verfügt oder
3. mit dem Betrieb der Dentistenpraxis nicht binnen längstens sechs Monaten nach rechtskräftiger Erteilung der Niederlassungsgenehmigung begonnen oder ebenso lange Zeit ausgesetzt hat.

(2) Die Österreichische Dentistenkammer hat den Landeshauptmann von einer Zurücknahme gemäß Abs. 1 zu verständigen.

(3) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht eine Berufung an den Landeshauptmann offen.

§ 11 Abs. 2 und 3 entfällt.

....

§ 16 samt Überschrift entfällt.

Überprüfung der Betriebsstätten

§ 17. (1) Die Betriebsstätten der selbständigen Dentisten sind in der Regel einmal im Jahre einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Überprüfung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Die Österreichische Dentistenkammer ist berechtigt, zu jeder Überprüfung einen Vertreter zu entsenden, der dem Berufsstand der Dentisten angehört.

§ 35. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter einer der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung (§ 6 Abs. 1 und 2) ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in § 6 Abs. 3 bis 6 und § 16 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

§ 35a. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter einer der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung (§ 6 Abs. 1 und 2) ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in § 6 Abs. 3 bis 6 und § 16 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro S zu bestrafen.

§ 36. § 7 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und die Bezeichnung des früheren § 38 als § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

§ 38a. (1) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/1999 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) § 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/1999 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 35. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter einer der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung (§ 6 Abs. 1 und 2) ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in § 6 Abs. 3 bis 6 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

§ 35a. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter einer der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung (§ 6 Abs. 1 und 2) ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in § 6 Abs. 3 bis 6 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 S zu bestrafen.

§ 36. (1) § 7 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 5 und die Bezeichnung des früheren § 38 als § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

(2) Mit 1. September 2000 treten

1. § 4 Abs. 1 Z 4, § 7 Abs. 1, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6, § 10a, § 11 samt Überschrift, die Überschrift zu § 17 und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 sowie
 2. der Entfall der § 7 Abs. 2 und § 16 samt Überschrift
- in Kraft.

§ 38a. (1) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) § 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.